

Bootsordnung der Ruderabteilung der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V.



Die Bootsordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes der Ruderabteilung mit Wirkung zum 02.06.2020 in Kraft

Vorwort

Zweck dieser Bootsordnung ist es, durch ein Mindestmaß an einfachen Regeln den sachgerechten Umgang mit unserem wertvollen Bootsmaterial zu unterstützen. Neben der Vermeidung von Schäden und übermäßigem Verschleiß am Material soll hiermit auch der sichere Ruderbetrieb gewährleistet werden.

(1) Lagerung von Bootsmaterial

- (a) Die Boote sowie zugehöriges Bootsmaterial werden in der Halle an den jeweils vorgesehenen Stellen gelagert. In der Regel werden Boote mit dem Bug zum Hafen abgelegt. Für einzelne Boote können Ausnahmen definiert sein, so dass diese grundsätzlich andersherum gelagert werden müssen.
- (b) Die Dollen sind beim Transport der Boote zu schließen. Darüber hinaus sind die Dollen in der Halle mit Schonern zu versehen. Die Luftkastendeckel sind während der Lagerung zu öffnen.
- (c) Boote sind grundsätzlich vorsichtig und mit Bedacht zu lagern. Böcke sind bei der Lagerung immer vorzuziehen. Trainings- und Rennboote sind kielunten nur auf Gurtböcken zu lagern. Gigboote können unter besonderer Vorsicht auch kielunten auf dem Boden abgelegt werden.
- (d) Abseits der Halle sind gelagerte Boote bei möglichem Wind immer in geeigneter Weise gegen diesen zu sichern.

(2) Transport von Bootsmaterial

- (a) Die tragenden Personen am Boot sind so zu wählen, dass das Boot auch in unerwarteten Situationen sicher getragen werden kann.
- (b) Beim Transport in Bootswagen ist besondere Vorsicht geboten. Unter anderem ist zu beachten, dass die transportierten Boote nicht mit den Auslegern anschlagen, nicht mit Bug oder Heck, insbesondere auch beim Abstellen der Wagen, auf den Boden schlagen und nicht beim Schieben über den Bootswagen rutschen. Im Bootswagen transportierte Mannschaftsboote sind möglichst durch eine zweite Person zu sichern.

(3) Pflege von Bootsmaterial

- (a) Boote und Bootsmaterial sind nach dem Rudern zu reinigen und auf Beschädigungen zu untersuchen. Die Reinigung gilt in besonderem Maße für Rollbahnen und Rollen.
- (b) Bei Außentemperaturen unter 0°C (Eis bildet sich auf dem Boot) wird die Bootsaußenhaut nicht geputzt
- (c) Die Reinigung erfolgt nur mit sandfreien Lappen. Insbesondere heruntergefallene Lappen müssen zunächst vollständig unter Wasser von Sand befreit werden. Für Rollen und Rollbahnen müssen gesonderte Rollbahnappen verwendet werden.

(4) Beladung des Bootsanhängers

- (a) Für die Beladung eines Bootsanhängers bzw. dessen Abnahme ist ein verantwortlicher Obmann (Obmann A2) zu benennen.
- (b) Das Verzurrmaterial darf keine Beschädigungen aufweisen. Unterlegmaterial ist auf den Traversen separat zu fixieren. Die Bootsaußenhaut ist vor Verschlüssen und Schnallen zu schützen.
- (c) Boote werden auf dem Bootsanhänger grundsätzlich ohne Ausleger transportiert.
- (d) Rollsitze, Steuer von Wanderbooten oder andere lose Anbauteile sind für den Anhängertransport aus den Booten zu entfernen. Luftkastendeckel sind während des Transports zu schließen.
- (e) Nach Wiederankunft ist der Anhänger frühestmöglich zu entladen. Das Bootsmaterial wird nach dem Abladen gereinigt und ruderfertig in der Halle gelagert.

(5) Sonstiges

Hilfsmaterial wie Böcke oder Lappen sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Grundsätzlich ist auf dem Bootsplatz, am Steg und in der Bootshalle Ordnung zu halten, Material schonend zu behandeln und so abzulegen, dass dadurch weder Beschädigungen auftreten, noch man selbst oder andere gefährdet werden. Hierfür ist es notwendig, sich mit allen Beteiligten zu verständigen.